Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Mr. 13.

Stettin, den 5. Juni 1931.

63. Jahrgang.

In halt: Nachruf. — (Nr. 92.) Bestellung des Kircklichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30 September 1931. — (Nr. 93.) Anweisungswieden der Theologie zur Vorbereitung auf das Pfarramt. — (Nr. 94.) Einkommensteuerpslicht für Erziehungsbeihilsen. — (Nr. 95.) Entscheidung des Landgerichts Stettin vom 13. Oktober 1930 betressend Pachtermäßigung. — (Nr. 96.) Tagung der Provinzialsynode. — (Nr. 97.) Provinzialsynodals Voranschlag und Watrikel der von den Kreissynoden der Provinzialsynode. — (Nr. 97.) Provinzialschundals Voranschlichen und provinzialstrichlichen Fonds für das Rechnungssahr 1931. — (Nr. 98.) Verband der ebangelischen Wohlsahrspslegerinnen Teutschlands. — (Nr. 99.) Evangelische Schallplattens-Veratung und produktion. — (Nr. 100.) 39. Jahressest des Vonmerschen Provinzialverbandes sür die Verliner Missionsgesellschaft in Cammin am 21., 22. und 23. Juni 1931. — (Nr. 101.) Erinnerungstagung an die Vertreibung der Salzburger Protestanten 1731 in Salzburg. — (Nr. 102.) Neuausgabe der Vestenntnisschriften der evangelische lutherischen Kirche. — (Nr. 103.) Geschenke. — Personals und andere Nachrichen. — Vüchers und Schriftensanzeigen. — Notizen.

Nachruf.

Am 1. Juni rief Gott der Herr den

Konsistorialrat Schloßpfarrer

Lic. Maximilian Meger

nach kurzer, schwerer Krankheit im 59. Lebensjahre unerwartet aus rasslos tätigem Leben in die Ruhe des Volkes Gottes.

Maximilian Mener ist am 26. 10. 1872 in Gottberg, Kreis Phrik, als Sohn bes bortigen Pfarrers geboren. Für diesen seinen Beimatsort wurde er 1901 zum Pfarrer ordiniert. Die Stille der Landpfarre benutzte er, um sich eine gediegene theologische Bildung anzueignen, und dadurch für die mannigfaltigen Aufgaben seiner späteren Ämter tüchtig zu werden. Er war in den Jahren 1908—10 Pfarrer an St. Marien in Stolp, 1910—17 Schloßpfarrer und Militärseelsorger ebendort. Fünsviertel Jahre stand er als Geistlicher im Felde. Im Jahre 1917 tam er als Pastor primarius und Superintendent nach Greisen, berg i. Pom., 1919 als Oberpfarrer und Superintendent nach Köslin. Dann wurde er im Jahre 1921 in die durch ihre großen Traditionen herausgehobene Stellung eines Pfarrers an der Schloß und Mariengemeinde zu Stettin berusen, gleichzeitig auch zum Konsissorialrat im Nebenamt ernannt.

Zehn Jahre hat der Vollendete seines Dienstes in unserer Behörde gewaltet. Seine lebendige, freudige Mitarbeit werden wir schmerzlich vermissen; sein Tod hinterläßt in unserm Kreis eine fühlbare Lücke. Die Semeinden und Pfarrer der Kirchenkreise, welche seiner besonderen Oslege anvertraut waren, wissen aus seinen Visitationsbescheiden, Verfügungen und Besuchen, mit welch großer und stets hossenden Liebe er sie auf dem Herzen trug.

Mit feinem gundenden Zeugnis auf der Kangel hat er hin und her in der Proving unermudlich den Glauben und das Vertrauen zu ffarten versucht. Den Mitgliedern und Beamten unserer Behörde war er ein treuer Seelforger, wie er benn überhaupt in seiner gleichmäßigen, fröhlichen Dienstbereitschaft unübertroffen war. Gott ber Berr lohne seinem Knecht alle Mübe und Arbeit nach seiner überschwenglichen Gnade!

Evangelisches Konsistorium der Provinz Dommern.

D. Kähler.

Evangelisches Konsistorium ter Proving Pommern.

Stettin, den 19. Mai 1931.

(Rr. 92.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1931.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 29. Rovember 1929 — Tab. II Nr. 373 — (Kirchl. Amtsbl. 1929 S. 177), erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung des Kirchlichen Amts= blattes für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1931, die sogleich bei dem bestellensten Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist

Als Bezugspreis für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. Js. haben wir 5 RM.

festgesett.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig. Igb. II. Nr. 224.

Evangelisches Konsistorium der Brobing Bommern.

Stettin, den 18. Mai 1931.

(Rr. 93.) Anweisung für die Randidaten der Theologie gur Borbereitung auf das Bfarramt. Anweisung für die Randidaten der Theologie gur Borbereitung auf das Pfarramt.

Die Besamtzeit der praktischen Borbildung.

1. Die Zeit der praktischen Vorbildung soll dem Kandidaten zur Vertiefung in Gottes Wort, zur Pflege seines inneren Lebens und zur lebendigen Erfassung der kirchlichen Aufgaben dienen.

2. Tägliches Lesen der Bibel zur eigenen Förderung, tägliche Gebetsgemeinschaft mit Gott, regelmäßige Teilnahme am Gottesdienft der Gemeinde und der Feier des Heiligen Abendmahls muß dem Kandidaten ebenso Pflicht wie Bedürfnis sein.

In seiner ganzen Lebensgestaltung hat er sich vor und in der Gemeinde als untadelig zu er=

weisen (Tit. 1, 7—8).

Im geselligen Verkehr sind die Gebote driftlicher Sittlichkeit und die Grenzen guter Sitte zu wahren und Orte und Gesellschaften streng zu meiden, wo diese Grenzen überschritten werden. Auf Gefunderhaltung des Körpers und auf Umgangsformen ift ebenso wie auf Angemessenheit der Rlei-

Bei Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte hat bereits der Kandidat die Kücksichten zu nehmen, die fich aus der für das Pfarramt notwendigen Vertrauensstellung zu allen Gliedern der

Gemeinde ergeben.

3. Der Kandidat hat das gesamte Neue Testament nebst ausgewählten Abschnitten des Alten Testaments in der Ursprache kursorisch zu lesen und einige Schriften mit wissenschaftlichen Kommenstaren durchzuarbeiten; dabei sind im Alten Testament die Eisenacher Lektionen zu berücksichtigen.

4. Mit den im Forspruch zur kirchlichen Verfassungsurkunde genannten Bekenntnis= schriften *), mit einer Dogmatik und einer theologischen Ethik hat der Kandidat sich eingehend zu beschäftigen.

^{*)} Empfohlen werden "Die Bekenntnisschafften der ebangelisch-lutherischen Kirche" herausgegeben vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß (Göttingen 1930).

Er hat fich um ein gegründetes Berftändnis ber Geiftesftrömungen der Gegenwart zu bemühen.

Den Biographien christlicher Persönlichkeiten ist Beachtung zu schenken. 5. Auf das Vertrautsein mit Luthers Bibel ist Wert zu legen. Der Kandidat hat sich eine außgedehnte wortgetreue Kenntnis von Bibelfprüchen anzueignen, vornehmlich solcher, die zur Berwendung im Unterricht und in der Seelsorge geeignet sind. Ebenjo sind ganze Gesangbuchlieder wie einzelne Strophen und der Ratechismus dem Gedächtnis fest einzuprägen.

6. Die Beachtung porstehender Richtlinien ist auch dann unerläßlich, wenn sich der Kandidat

theologischen Spezialstudien oder anderen Beschäftigungen widmet.

Die unter den Ziffern 3—5 genannten Arbeitsgebiete sind im wesentlichen der selbständigen Tätigseit des Kandidaten zu überlassen. Über den Fortschritt seiner Arbeiten ist er sowohl dem Bika-riatsleiter wie dem Studiendirektor des Predigerseminars Rechenschaft schuldig.

Lehrvikariat.

7. Die besondere Aufgabe des Lehrvikariats ist es, dem Kandidaten eine erste Einführung in das firchliche Gemeindeleben und in die pfarramtliche Tätigkeit zu vermitteln. Zu diesem Zweck wird er vom Konfistorium einem Seistlichen zugewiesen, dessen Anordnungen sich der Kandidat willig zu fügen hat.

8. Der Kandidat hat regelmäßig alle 4-6 Wochen einen Gemeindegottesdienst zu halten, deffen schriftliche Vorbereitung der Geistliche unterstützt, und dessen Verlauf er nachher nach Form und Inhalt eingehend mit dem Kandidaten durchgeht. Dabei soll Haltung und Vortrag bei Liturgie und Predigt, Wahl der Lieder, Benutzung der Agende, Aufbau der Predigt, ihr biblischer Gehalt, ihre Eignung für die Gemeinde und Mängel oder Gefahren zur Behandlung kommen.

Neben den Predigten soll der Kandidat einzelne Bibel= bzw. Missionsftunden halten, die ebenso

vorzubereiten und nachher zu besprechen sind.

9. Der Kandidat beteiligt sich als Helfer am Kindergottesdienst und übernimmt alle 4 Wochen die Leitung desfelben zugleich mit der Borbereitung. Der schriftliche Entwurf des vollständigen Kindergottesdienstes und der Vorbereitungsstunde wie hernach der Berlauf ist mit dem Kandidaten eingehend durchzusprechen.

Eltern und Kinder seiner Gruppe hat der Kandidat fleißig zu besuchen.

10. Dem Kandidaten ist die Teilnahme am Konfirmandenunterricht regelmäßig oder wenigstens zeitweise zu ermöglichen. Bedeutung und Ziel des Konfirmandenunterrichts, Einteilung des Stoffes bis auf die einzelnen Stunden sind mit dem Kandidaten zu besprechen. Dabei ist besonders Rücksicht zu nehmen auf den seelsorgerlichen Charakter des Konfirmandenunterrichts; auch ist aufzu-Dabei ist besonders weisen, wie Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht der Schule und Kindergottesdienst zusammenhängen und sich unterscheiden.

Einzelne Konfirmandenstunden sind schriftlich vorzubereiten, gegen das Ende des Vikariats auch

zu halten und eingehend nach ihrem Berlauf zu besprechen.

Besteht die Möglichkeit der zuhörenden Teilnahme am örtlichen Religionsunterricht der Schule, fo ift für den Randidaten zur Erweiterung und Vertiefung seiner pädagogischen Ausbildung die gelegent= liche Teilnahme an diesem Unterricht erwünscht.

11. Die Amtshandlungen sind nach der Agende mit dem Kandidaten durchzusprechen und für einzelne Fälle vom Kandidaten Reden und Ansprachen schriftlich auszuarbeiten. Einigen Amtshandlungen hat der Kandidat beizuwohnen. Es ist wünschenswert, daß dem Kandidaten nach sorgfältiger

Vorbereitung mit dem Geiftlichen der Vollzug einiger Beerdigungen übertragen wird.

12. Der Kandidat hat den Geiftlichen einige Male auf seinen seelsorgerlichen Gängen zu begleiten und nach Anweisung sodann selbständig Kranken= und Gemeindebesuche zu machen. Im Ansichluß an die Besprechung soll er mit den Aufgaben der Seelsorge, der Armen= und Krankenpflege, der driftlichen Liebestätigkeit, der Inneren Mission, der weltlichen Wohlfahrtspflege, der Arbeit am Ge-meindeblatt, der Werbung für ebangelische Vereine und für die Mission, der Vorbereitung und Veranstaltung von Gemeindeabenden vertraut gemacht werden.

13. An der kirchlichen Jugendführung und Jugendfürsorge beteiligt sich der Kandidat durch Teilnahme an den Veranftaltungen, durch nachgehende Fürforge und durch gelegentliche Leitung der Bereinszusammenkunfte. Er hat sich mit den einschlägigen Gesehen, mit geschichtlichen und praktischen Darstellungen auf dem Gebiet der Jugendkunde einschließlich der Jugendpschologie und den evange-

lischen Kachzeitschriften für Rugendarbeit bekannt zu machen.

- 14. Der Kandidat soll der Sprechstunde des Geistlichen gelegentlich beiwohnen. Im Anschluß daran sind innere Haltung und äußere Formen beim Verkehr mit den Gemeindegliedern zu besprechen.
- 15. Es ist wünschenswert, daß der Kandidat an Sitzungen der kirchlichen Körperschaften teils nimmt. Der Verlauf der Sitzungen, ihre Einberufung, ihre Tagesordnung, ihr Protokoll und die Durchschrung ihrer Beschlüsse, auch die Führung der Kirchenbücher und die Verichte und Schreiben an die Vehörden, das kirchliche Rechnungswesen, Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl, Pachtversträge sind mit dem Kandidaten durchzunehmen und die einschlägigen Gesetze und Verfügungen heranszuziehen.
- 16. An Pfarrkonferenzen, an Arbeitsgemeinschaften, insbesondere auch zwischen Pfarrern und Lehrern, an Areissmoden ist dem Kandidaten tunlichst Anteil zu verschaffen. Dagegen ist der Besuch anderer Konferenzen oder Freizeiten im allgemeinen nicht wünschenswert.
- 17. Der Kandidat ist gehalten, seine ganze Zeit und Kraft für die Erfüllung der ihm vom Bikariatsleiter zugewiesenen Aufgaben einzusetzen. Sede private Bekätigung hat dahinter zurückzustehen.
- 18. Über seine Ausbildung hat der Kandidat ein Buch zu führen, in dem seine wissenschaftliche und praktische Arbeit wie die Gegenstände seiner Besprechungen mit dem Geistlichen täglich kurz verzeichnet sind. Das Buch ist nach Beendigung der Bikariatszeit dem Generalsuperintendenten einzupreichen.

C.

Predigerseminar.

19. Die besonderen Aufgaben des Predigerseminars sind:

a) die Kandidaten durch die Lebensgemeinschaft mit den Lehrern des Seminars und untereinander in ihrem versönlichen Werden und Reisen zu fördern:

b) die wissenschaftliche Erkenntnis der Kandidaten, insbesondere das Verständnis der heiligen Schrift und der evangelischen Glaubenswahrheiten in Auseinandersetzung mit den Geistes=

strönungen der Gegenwart zu klären und zu vertiefen;

- c) den Kandidaten in Anknüpfung an die im Lehrvikariat gewonnenen Ersahrungen ein wissenschaftlich begründetes Verständnis für die Gegenwartsaufgaben sowohl der einzelnen Gemeinde als auch der gesamten Kirche zu erschließen und sie in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Semeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.
- 20. Das Predigerseminar ist auf einen regen Gedankenaustausch der Kandidaten untereinander, auf ein gegenseitiges geistiges Seben und Nehmen eingestellt, an dem der Einzelne lebhaften Anteil zu nehmen sich ernstlich angelegen sein lassen muß, wenn er von der Seminargemeinschaft den vollen Sewinn haben will.
- 21. Die im Predigerseminar dem Kandidaten zu stellenden Einzelaufgaben werden von der Seminarleitung bestimmt. Von ihr sind auch die Arbeitsgemeinschaften zu ordnen, zu denen sich die Kandidaten zusammenzuschließen haben.
- 22. Beim Eintritt ins Predigerseminar hat der Kandidat anzugeben, wieweit er den unter 'A Ziff. 3—5 angegebenen Aufgaben entsprochen hat, und er hat sich während des Aufenthalts im Presdigerseminar um Erledigung des bisher Zurückgestellten zubemühen.

Vorstehende Anweisung wird auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats bekanntgemacht. Tgb. II. Nr. 214.

Ebangelisches Konsistorium der Probing Bommern.

Stettin, den 18. Mai 1931.

(Nr. 94.) Ginkommenftenerpflicht für Erziehungsbeihilfen.

Unter Bezugnahme auf unsere an die Herren Superintendenten gerichtete Umdruckversügung vom 12. September 1929 — Tgb. IX Nr. 2158 — geben wir den Herren Geistlichen und den Semeinde-Kirchenräten davon Kenntnis, daß durch grundsätliche Entscheidung des Reichsfinanzhofs die Einkommensteuerpflicht der laufenden Erziehungsbeihilfen für Geistliche nunmehr endgültig geworden ist. Etwa anhängige Einsprüche gegen Besteuerung der Erziehungsbeihilsen werden hiernach als ausssichtslos zurückzunehmen sein.

Igb. IX. Nr. 1022.

Evangelisches Konfistorium der Proving Bommern.

Stettin, den 16. Mai 1931.

(Nr. 95.) Entscheidung des Landgerichts Stettin bom 13. Oktober 1930, betreffend Pachtermäßigung.

Beschluß. In Sachen

1. bis 9.

des Fabrikbesitzers W. E. in U.; des Landwirts W. W. in U.; des Landwirts W. Sch. in U.; des Landwirts E. K. in U.; des Landwirts H. St. in U.; des Landwirts K. Sch. in U.; des Landwirts B. K. in U.; des Landwirts W. W. in U.; des Landwirts K. B. in U.;

Antragssteller,

— Prozekbevollmächtigte: Rechtanwälte Kl. und Dr. M. in St. — gegen die Kirchengemeinde in U., gesetzlich vertreten durch den Gemeindekirchenrat,

Untragsgegnerin,

— Prozesbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. K., Fr. und Dr. St. in St. hat die I. Zivilkammer des Landgerichts in St. auf die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Pachteinigungsamtes in F. vom 27. Februar 1930 in der Sitzung vom 13. Oktober 1930 beschlossen: Die Beschwerde wird auf Kosten der Beschwerdeführer zurückgewiesen.

Gründe.

Die Antragsteller haben von der Antragsgegnerin teils Kirchenacker, teils Pfarracker gepachtet und iwar: E. 19½ Morgen Kirchenacker, B. 5 Morgen Pfarracker, Sch. 8 Morgen Kirchenacker und 6 Morgen Pfarracker, E. K. 14¾ Morgen Pfarracker, St. 2 Morgen Kirchenacker und 2 Morgen Pfarracker, Sch. 10 Morgen Kirchenacker und 15 Morgen Pfarracker, B. K. 2 Morgen Kirchenacker und 9 Morgen Pfarracker, B. 8½ Morgen Kirchenacker und 7½ Morgen Pfarracker und B. 7 Morgen Pfarracker.

Der Pachtzins für den Kirchenacker ist in Roggen, der für den Pfarracker in Reichsmark sestes gesetzt. Die Pachtung des Kirchenackers beruht auf Verträgen aus dem Jahre 1923, die des Pfarrackers auf Verträgen aus dem Jahre 1913. Auf Grund einer Eingabe der Pfarrackerpächter vom 1. Januar 1926 teilte die Antragsgegnerin am 9. März 1926 den Pächtern mit, daß die Ländereien weiter bis zum 30. September 1937 zu dem von den Pächtern vorgeschlagenen Pachtzins mit Wirkung vom 1. April 1926 ab verpachtet würden. Sie stellte den Pächtern anheim, ihre Parzellen zum 1. Ofstober 1927 zurückzugeben, sosen sie die Sis zum 31. März 1927 die Kündigung aussprechen würden. Die Pächter nahmen dieses Angebot am 10. März 1926 vorbehaltlos an.

Soweit die Antragfteller Kirchenacker gepachtet haben, verlangen sie die Umwandlung der Roggenpacht in eine Reichsmarkpacht. Die Antragsteller Sch., B. und Sch. beantragen, den Pachtzins für ihre Ländereien auf 80 % der Vorkriegspacht festzuseten. W. hat den gleichen Antrag für seine Kirchenackerpachtung gestellt. Für den Pfarracker verlangt er die Festsetzung des Pachtzinses auf 100 % der Vorkriegspacht. Die übrigen Antragsteller beantragen ebenfalls die Herabsetzung der Pacht auf den zissernmäßigen Betrag der Vorkriegspacht.

Das Pachteinigungsamt in F. hat am 27. Februar 1930 die Anträge der Antragsteller ab-

gelehnt und ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Hiergegen haben die Antragsteller rechtzeitig die Rechtsbeschwerde eingelegt.

Sie beantragen,

unter Abänderung des Beschlusses des Pachteinigungsamtes in F. vom 27. Februar 1930 den im ersten Rechtszuge gestellten Anträgen entsprechend zu erkennen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Der angefochtene Beschluß beruht in erster Linie auf der Erwägung, daß die Tatsachen, welche eine Beränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Berhältnisse seit den Jahren 1923 bzw. 1926 herbeisgesührt haben könnten, keinen Einfluß auf die Angemessenheit des Zinses der hier in Frage kommenden Pachtverhältnisse gehabt haben können. Das Pachteinigungsamt hat ferner die wirtschaftlichen Bershältnisse der Parteien gegeneinander abgewogen, und es ist dabei zu der Feststellung gelangt, daß der vereinbarte Pachtzins nicht unbillig ist, obwohl ein Gutachten den heute angemessenen Pachtzins niederiger angibt. Es kann zweiselhaft sein, ob die Erwägungen, mit denen das Pachteinigungsamt die

Billigkeit des vereinbarten Pachtzinses bejaht hat, sich auf so sichere Unterlagen stützen, daß das Beschwerdegericht beurteilen könnte, ob das Pachteinigungsamt den § 2 Abs. II der Pachtschutzordnung richtig angewendet hat. Aber diese Frage bedarf keiner Erörterung, weil der § 2 Absat II der Pachtschutzordnung überhaupt erst dann heranzuziehen ist, wenn es sich darum handelt, den Maßstab für eine anderweitige Festsetung des Pachtzinses zu sinden, d. h. also, wenn die Vorfrage, ob die bisherigen Leistungen unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtsertigt sind, bereits bejaht ist. Da das Pachteinigungsamt diese Vorfrage mit Recht verneint hat, bedarf es also keiner Nachprüfung seiner weiteren Entscheidungsgründe.

Soweit es sich um die Pachtverträge über den Pfarracker handelt, ist das Pachteinigungsamt mit Recht von dem Jahre 1926 ausgegangen, weil die Bereinbarungen dieses Jahres sich auf den Pachtzins miterstrecken, also erkennen ließen, daß die Parteien damals diesen Pachtzins für gerechtsertigt hielten. Hinschlich des Kirchenackers ist als Ausgangspunkt für die Verpachtung das Jahr 1923 zu wählen, soweit nicht in einzelnen Fällen die Bachtung erst später erfolgt ist.

Die wefentliche Beränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Jahre 1923 liegt in dem Übergang von der Bapiermarkzeit zur Reichsmarkzeit begründet. Hiermit allein kann jedoch noch nicht ein Anspruch der Bächter auf Abänderung der Naturalpacht in eine Geldpacht gerechtfertigt werden. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die Roggenpacht infolge des Schwankens des Roggenpreises die Ralkulation auterordentlich erschwert, wobei übrigens nicht zu vergessen ist, daß auch die Kauffraft der Reichsmark in der Rachinflationszeit nicht unbeträchtliche Schwankungen gezeigt hat, so daß auch ein auf Reichsmark abgestellter Bachtzins keine Gewähr für eine gleichbleibende Belaktung des Pächters bietet. Aber jene die Unzweckmäßigkeit der Roggenpacht dartuende Erwägung trifft doch nicht auf so kleine Pachtungen zu, wie sie hier vorliegen, also auf Betriebe, die im wesenklichen nur Roggen und Kartoffeln anbauen, die Erzeugnisse selbst verzehren und sie nur in geringem Umfang, sei es unverarbeitet, sei es in Gestalt von damit groß gefütterten Schweinen verkaufen. In diesen Betrieben ist eine Geldrechnung, wie sie der Großpächter aufmachen muß, um seinen Betrieb wirtschaftlich zu gestalten, nicht erforderlich. Die geringen Bachtbeträge können ohne weiteres von den tatsächlich vorhandenen Erträgen genommen werden. Fedenfalls sind gegenteilige Feststellungen des Vorderrichters nicht getroffen und sie konnten nach dem Vertrage der Antragsteller auch nicht getroffen werden, da es an jedem Anhaltspunkt in dieser Richtung fehlte. Mit Recht hat also der Vorderrichter eine Umwandlung der Roggenvacht in Geldpacht für nicht erforderlich gehalten.

Zweifellos ist wohl seit dem Jahre 1923 wie seit dem Jahre 1926 auch abgesehen von der bereits erwähnten Veränderung auf dem Gebiete der Währung eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Berhältnisse eingetreten. Die Gründe sind der Kapitalmangel, die Absatichwierigkeiten, der erhöhte Bedarf der öffentlichen Sand, das zeitweise mehr zeitweise weniger gerade auf dem landwirt= schaftlichen Gebiete bestehende Migverhältnis zwischen den Produktionskosten und den Erzeugerpreisen. Mit Recht hat nun der Vorderrichter angenommen, daß diese treibenden Kräfte der wirtschaftlichen Ent= widlung für die Berhältniffe der Antragfteller ohne wefentliche Bedeutung find. Auf billig verzinsbares Kapital ist keiner von ihnen für seine Bachtung angewiesen, jedenfalls ist das nicht vorgetragen und festgestellt. Da irgendwelche Anhaltspunkte für eine berartige Annahme fehlen, brauchte bas Pachteinigungsamt auch nicht von sich aus Ermittlungen anzustellen. Die Steuerbelaftung spielt ebenfalls für die Antragsteller nur eine untergeordnete Kolle. Soweit für den Fabrikunternehmer E. Abweichendes gelten follte, kann dies nicht zur Beurteilung seiner Lage als Bächter herangezogen werden. Auch von den Lohnsteigerungen werden die Antragsteller nicht belastet, da sie nach der ein= wandfreien Feststellung des Vorderrichters, ohne besoldete Arbeitskräfte wirtschaften. Soweit E. in seinem sonstigen Betriebe beschäftigte Arbeiter auch auf dem Pachtlande beschäftigt bzw. soweit er nicht in der Lage ist, persönlich das Land zu bewirtschaften, muß die sich hieraus ergebende Berteuerung der Bewirtschaftung außer Betracht bleiben, weil E. dann eben keine Kleinpachtung hatte eingehen follen. Das Mikverhältnis zwischen Produktionskosten und Erzeugerpreisen besteht heute noch für Futtermittel, landwirtschaftliches totes Inventar, Bauftoffe und Baukosten (vergl. die übersicht auf Seite 72 der Zeit= schrift "Der landwirtschaftliche Bachtbetrieb, Jahrgang 1930". Aber gerade diese Dinge kommen für den Kleinbetrieb der Antragsteller fast gar nicht in Betracht.

Daß die Antragsteller Schwierigkeiten bei dem geringen Absatz ihrer Produkte haben, ist von ihnen nicht vorgetragen worden und nach Lage der Sache auch nicht anzunehmen. Zu erwägen war nur, inwieweit die sich aus den allgemeinen Absatzschwierigkeiten ergebende Preissenkung die Antragsteller in Mitseibenschaft gezogen hat. Für die Beurteilung der Verhältnisse mußte hierbei die Zeit

um den Februar 1930 herum maßgebend sein, da das Beschwerdegericht nur zu prüsen hat, ob auf die vom Vorderrichter sestgestellten Tatsachen das Recht richtig angewendet ist bzw. was dem gleichsteht, ob die Ansicht des Vorderrichters ihre rechtliche Grundlage in genügenden Feststellungen sindet. Nun hat zwar der Vorderrichter über die Preisentwicklung seine ausdrückliche Feststellung getroffen; das Veschwerdegericht ist aber nach § 38 der Pachtschutzordnung berechtigt, diese Lücke zu ergänzen und ein berartiges Versahren erschien auch zweckmüßig.

Wie die Antragsteller dem Beschwerbegericht vorgetragen haben, dauen sie vornehmlich Roggen und Kartosseln a. Einen Teil der Ernte verbrauchen sie in ihrer Wirtschaft, einen Teil verkaufen sie, sei sin der Form des Urproduktes, sei es nach Versütterung im Schweinennagen in Gestalt des aufgestütterten Schweines. Nun ist im Ansang 1924 der Roggen mit 7,— R.M., im März 1926 mit 7,77 R.M. und Ansang 1930 mit ca. 8,— R.M. gehandelt worden (vergl. Zeitschrift der Verpäcker, Habrygang 1930 Seite 124 und Zeitschrift "Der deutsche Volkswisseln sollten wurden im Wirtschaftsjahr 1924/25 mit 2,08 R.M., im Jahre 1925/26, in dem die Ernte Willionen Tonnen größer war als im Vorjahr und die Kartosselspereise deskalb sehr nieder standen, nit 1,77 R.M. gehandelt (vgl. Zeitschrift der Pächter 1930, Seite 72). Die schlechten Kartosselschlachen, nit 1,77 R.M. gehandelt (vgl. Zeitschrift der Pächter 1930, Seite 72). Die schlechten Kartosselschlachen, nit 3,40 R.M. und die Kartosselschlachen kartosselschlache

Die Rechtsbeschwerde war daher zurückzuweisen, wobei es angemessen schien, nach den §§ 51 und 53 der Pachtschutzordnung den Antragstellern die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels aufzuerlegen.

gez.: H. Dr. H.

Ausgefertigt:

St., den 25. November 1930.

(L. S.)

gez.: L., Justizangestellter, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Igb. IV. Nr. 3447.

Evangelisches Konfistorium der Proving Vommern.

Stettin, den 11. Mai 1931.

(Nr. 96.) Tagung der Provinzialsynode.

Nach einem Beschluß des Provinzialkirchenrates wird die diesjährige Pommersche Provinzialsspunde am 10. Oktober 1931 in Stettin zusammentreten. Die Tagung wird voraussichtlich 8 bis 10 Tage dauern. Weitere Mitteilungen bleiben vorbehalten.

Igb. VII. Nr. 779.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Mai 1931.

(Rr. 97.) Provinzialspnodalvoranschlag und Matrifel der von den Areisspnoden der Provinz Pommern auszubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1931.

Fin Anschluß an unsere Verfügung vom 2. Mai 1931 — VII 894 — (Kirchl. Amtsbl. 1931 Seite 84 ff.) geben wir bekannt, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die dort mitgeteilte Matrikel hinsichtlich der Höhe des Umlagemaßstades am 16. Mai 1931 — D. P. I D Nr. 2935 II — staatlich genehmigt hat (vergl. Art. 7 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 — Ges. Samml. S. 224 — und § 2 Abs. 1 a der Verordnung vom 4. August 1924 — Ges. Samml. S. 594 —). Tab. VII. Lr. 1090.

Ebangelisches Konsistorium der Probing Pommern.

Stettin, den 29. Mai 1931.

(Nr. 98.) Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands.

Der Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands ist entstanden aus dem Verband der Verufsarbeiterinnen der Inneren Mission, der bereits seit dem Jahre 1903 Frauen, die beruflich oder ehrenamtlich in der Arbeit der Kirche oder der Inneren Mission standen, zusammensfakte.

Die Neuorganisation der gesamten Wohlfahrtspflege, die eine spezialisierte Ausbildung der Berufskräfte forderte, ferner die seit einem Jahrzehnt rasch hintereinander entstandenen Fürsorgegesetze und die große und schnelle Entwicklung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege machten es nötig, den Berband zu einem wirklichen sozialen Frauen = Berufs = Verband umzugestalten. Das geschah im Jahre 1921, und seitdem besindet sich der Verband, sowohl was seine Mitgliederzahl als auch seine Ausgaben betrifft, in ständiger Auswärtsbewegung. Er umfaßt heute in 65 Orts = und Landesgruppen 3400 Mitglieder und zwar ungesähr je zur Hälfte solche, die in der öffentlichen und in der edangelischen Wohlsahrtsarbeit stehen. Er vertritt die Verufs = und wirtschaftsichen Jnteressen seiner Mitglieder, wirkt hin auf die Stärfung und Vesestigung des Verufsstandes und such in geeigneter Weise die Ve-hörden und die Öffentlichseit zu beeinflussen. Die tragende Kraft dieses Verufsverbandes ist die evangelichen und zweizeiten dienen außer der beruflichen und sachlichen Fortbildung der inneren Vertiefung und gegenseitigen Stärfung, die dieser Verufsstand in seiner aufreibenden Arbeit an den notleidenden Volksgenossen besonders nötig hat.

Vor allem hat er auch versucht, durch ständige Fühlungnahme mit den Organisationen der Kirche und der Juneren Mission eine gegenseitige Zusammenarbeit zu schaffen. Er gehört dem Zenstral-Ausschuß für Innere Mission als Fachverband an.

Die in der kirchlichen Arbeit stehenden. Mitglieder des Verbandes sind in der Fachgruppe "Kirch-

licher Wohlfahrts= und Jugenddienst" zusammengeschlossen.

Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit und Bemühungen von anderer Seite, die kirchlich angestekten Wohlfahrtspflegerinnen zu organisieren und zu vertreten, veranlassen den Verband darauf hinzuweisen, daß die Veruss- und Interessenvertretung der in kirchlich er Arbeit stehenden Veruss- arbeiterinnen dem Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands als evangelischer Verussorganisation zusteht und von ihm bereits seit Gründung systematisch bearbeitet wird.

Der Berband bittet, bei Anstellung von Wohlfahrtspflegerinnen, Gemeindehelferinnen und Jugendpflegerinnen in der Kirche und Inneren Mission darauf zu achten, ob dieselben im Berband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen organisiert sind bzw. — falls dieselben ihm noch nicht angehören — auf den Verband als ihre Berufsvertretung aufmerksam zu machen. Je mehr alle kirchliche Stellen den Verband stützen und stärken, desto besser kann er ein starker Stocktrupp evangelischer, sozialer Berufskräfte werden und dadurch auch von seiner Seite die evangelische Weltanschauung und evangelische Berufsethik in der sozialen Arbeit der Kirche und Inneren Mission, aber auch in der öffentlichen Wohlfahrtspflege fördern.

Der Zentral-Ausschuß für Innere Mission unterstützt die Bitte des Verbandes aufs Wärmste und weist darauf hin, daß viele Töchter aus bewußt evangelisch und gut kirchlichen Familien ihren Veruf in der Wohlsahrtspflege suchen, und daß viele wichtige Plätze in der öffentlichen Fürsorge mit solchen Wohlsahrtspflegerinnen bereits besetzt sind. Sowohl evangelische Wohlsahrtsschulen wie die evangelische Verufsorganisation sind wertvolle Mittel, um die Verbindung dieser Kräfte mit der kirch-

lichen Arbeit aufrecht zu erhalten und zu festigen. Bewußt evangelische Wohlfahrtspflegerinnen, die im Dienst öffentlicher Fürsorgeverbande und sonstiger öffentlicher Stellen stehen, sind überaus wertvoll für die Liebestätigkeit der Kirche und ihre Bewertung und Stellung innerhalb der gesamten Wohlfahrtspflege.

Der Berband hat in Bommern eine Landesgruppe. Die Borsitzende derselben ist Frau Lu3,

Stettin, Preußische Straße 14.

Igb. VI. Nr. 2693.

Evangelisches Konsistorium der Broving Bommern.

Stettin, den 18. Mai 1931.

(Nr. 99.) Evangelische Schallplattenberatung und sproduktion.

Die Schallplatte hat in den letzten Jahren immer größere Bedeutung für das Bildungswesen der Gegenwart gewonnen. Trot aller naheliegenden inneren Bedenken muß auch diesem stetig anwachsenden Gebiete der Offentlichkeitsbeeinflussung größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Da die Beröffentlichungen evangelischer Kirchennusik nur ganz vereinzelt und völlig unprogrammatisch vor sich gehen, zum andern zahlreiche Zuschriften aus evangelischen Kreisen Rat und Auskunft in dieser Angelegenheit erbitten, hat der Evangelische Presperband für Deutschland in Verbindung mit seiner "Hauptstelle für Volksmusikpflege" unter dem Namen "Die Kantorei" eine evangelische Schallplatten» beratung und sproduktion eingerichtet, auf die wir hiermit hinweisen. Igb. VI. Nr. 2719.

Evangelisches Konsistorium der Broving Bommern.

Stettin, den 26. Mai 1931.

(Rr. 100.) 39. Jahresfeit des Bommerichen Brobingial-Berbandes für die Berliner Miffions= gefellschaft in Cammin am 21., 22. und 23. Juni 1931.

Bum Kestbezirke gehören die Kirchenkreise: Cammin, Bollin, Gollnow, Naugard, Greifenberg, Treptow-Rega.

I. Borfeiern:

Sonntag, den 14. Juni, und Sonntag, den 21. Juni: In den Gemeinden der Festspnoden Festgottesdienste und Kindergottesdienste durch zirka 40 Pastoren der Provinz. In der Boche vom 14. bis 20. Juni: Bereifung der Schulen im Bezirk Cammin durch Miffionare Trott, Delfe und Frl. Taap.

II. Kestprogramm:

Für Cammin:

Sonnabend, den 20. Juni, abends 8 Uhr: Rüftfeier im Dom. Sup. Pahlow, Gollnow. Sonntag, den 21. Juni, vormittags 10 Uhr: Festgottesdienst im Dom. Miss. Dir. D. Knak; danach Kindergottesdienst.

Nachmittags 3 Uhr: Missionsfest im Freien auf dem Festplatz zwischen Dom und Gemeindehaus. Missionar Delke: "Durch Kampf und Sieg in China"; und Sup. Lic. Scheel: "100 Jahre Missionsarbeit Jassow—Cammin". Abends 8 Uhr: Musikalische Feier im Dom. Ansprache D. Knak.

Jassow: Miss. Sundertjahrseier. Miss. Insp. D. Weichert.

Montag, den 22. Juni, vormittags 7 Uhr: Glockengelaut. 7,15 Uhr: Choralblasen vom Domturme.

Vormittags 9 Uhr: Arbeitsbesprechung mit den Frauenhilfen und Missionsnähvereinen im Saal des Gemeindehauses. Frl. Taap, Berlin: "Das Erwachen der christuslosen Frauenwelt — eine Frage an die christliche Frauenwelt".

Gleichzeitig Versammlung der Lehrerschaft in der Marienkirche. D. Weichert: "Die Eingeborenenpolitif der europäischen Kolonialmächte und die deutsche evangelische Mission".

Gemeinsames Mittageffen.

Nachmittags 2 Uhr: Hauptversammlung in der Marienkirche. Begrüßungen und Überreichung der Festgaben.

Haffe und Menschentum nach den Erfahrungen der Mission". Besprechung. — Danach Dombesichtigung.

Kaffeetafel im Gemeindehaus.

Nachmittags 7 Uhr: Hauptgottesdienst. Gen. Sup. D. Kähler und D. Weichert. Dienstag, den 23. Juni, vormittags 9 Uhr: Morgenandacht im Gemeindehaus. P. Plater, Frauendorf.

Vormittags 10 Uhr: Arbeitsversammlung des Prov.-Vorstandes, der Synodalvertreter der Provinz, der Missionare, Pastoren und Vereinsvorstände. P. Braun, Berlin: "Göttliches Wirken und menschliches Hand in unserem Heimatdienst".

Nachmittags 3 Uhr: Dampferfahrt nach Heidebrink; dort Berichte von der Front. Miss.

Delfe und Miss. Trott.

Abends 7 Uhr: Dankversammlung im Dom. Sup. Lohoff, Naugard. Schlußwort:

Sup. Lic. Scheel.

Bitten um gastliche Aufnahme in Familien und Besorgung von Unterkunft bis zum 13. Juni, Anmeldungen zum Mittagessen (Gedeck 2,— RM.) an Sup. Lic. Scheel, Cammin. Wer Antwort wünscht, schicke Doppelkarte. Wer nach erfolgter Anmeldung am Kommen verhindert wird, vergesse nicht, sich wieder abzumelden. Für die Ankommenden ist eine Empfangs= und Auskunftsstelle auf dem Bahnhof eingerichtet.

Die Gemeindeglieder aus Stadt und Land sind herzlich zu allen Festveranstaltungen einsgeladen. — Sammelkarten und Sammelbüchsen für die Festgaben sind bei Pastor Plater, Frauens dorf (Pomm.), anzufordern. Festgaben werden am besten bereits vor dem Fest an Postscheckkonto:

Baftor Blater, Frauendorf (Bomm.), Stettin Nr. 11427, überwiefen.

Die schwere Lage des Missionswerkes ist bekannt. — Die Schrift sagt: "Wer glaubt, flieht nicht; wir sind nicht von denen, die da weichen. Fröhlich ans Werk! Der Herr fördere das Werk unsserer Hände."

Der Vorstand des Provinzialverbandes:

Generalsuperintendent D. Kähler, Borsitzender. von Kleist-Drenow, Präses der Provinzialsunde. von Knebel-Doeberitz-Dietersdorf. Prosesson D. Dr. Kähler-Greisswald. Lohoff, Supdt. Schmidthals, Supdt. von Schwerin-Janow. P. Meher. P. Marzahn. P. Lutschewitz. P. Klein. P. Meinhof. P. Wilde. Regierungsrat von Borcke. Sanitätsrat Dr. Schnitzer. Supdt. Pahlow. P. Büttner. P. i. R. Kühn. P. Blatzer.

Der Arbeits= und Ortsausschuß in Cammin,

sowie die Patronate, die Geistlichen, die Kirchenältesten und Gemeindeverordneten, die landeskirchlichen Gemeinschaften und alle kirchlichen und christlichen Bereine in Stadt und Land.

Igb. VI. Nr. 2804.

Evangelisches Ronfistorium der Proving Bommern.

Stettin, den 26. Mai 1931.

- (Mr. 101.) Erinnerungstagung an die Vertreibung der Salzburger Protestanten 1731 in Salzburg 28. bis 30. Juni 1931.
- Sonntag, den 28. Juni, vormittags 9 Uhr: Gustav-Abolf-Festgottesdienst in der evangelischen Kirche.
 Prediger: Pfarrer Lic. Dr. Erwin Schne i der, Wien-Hieheing. Anschließend: Offent-liche Abgeordnetenversammlung des österr. Hauptvereines der Gustav-Adolf-Stiftung: Emigrations-Erinnerungstagung.

Nachmittags 4 Uhr, im großen Saal des Mozarthauses: Orgelkonzert Prof. Edw. Rechlin, New-

yort.

- Abends 8 Uhr, im großen Saal des Mozarthauses: Emigrations-Erinnerungsseier. Festansprache: Geheimer Kirchenrat D. Dr. Rendtorff, Leipzig. Lebende Bilder, kurze Ansprachen, Chöre.
- Montag, den 29. Juni, vormittags 9 Uhr, im großen Saal des Mozarthauses: Festgottesdienst. Presdiger: Pfarrer A. Hundsdörffer, Königsberg, Obmann der Ostpreußischen Salzsburgervereine.

½11 Uhr, in der evangelischen Kirche: Jugendgottesdienst. Prediger: Pfarrer A. Kienecker,

½11 und 11 Uhr: Stadtführungen. Treffpunkt: Wurmb-Denkmal, Schwarzstraße.

½1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im großen Saal des Stieglkellers am Fuße der Festung Hohensalzburg.

Nachmittag: Ausflüge in die nähere Umgebung (Gaisberg, Königssee). Abends 8 Uhr, im großen Saal des Mozarthauses: Festabend. Grußworte seitens kirchlicher und weltlicher Behörden und Körperschaften. Festwortrag: Univ.=Prof. Dekan D. Dr. Völ= ker. Wien.

Dienstag, den 30. Juni: Gedächtnisseier am Predigtstuhl der Salzburger Protestanten am Dürnberg bei Hallein.

Näheres ist im Tagungsmerkblatt, das den Teilnehmern an der Erinnerungsfeier rechtzeitig zugeht, zu finden. Auskünfte über die Feier erteilt Pfarrer Gerhard Floreh, Salzburg, Schwarzstraße 17. An ihn sind auch die Anmeldungen für die Teilnahme an der Feier und für die einzelnen Beranstaltungen dis spätestens 10. Juni zu richten. Teilnehmerkarte 1 RW., für Osterreicher 1 Schilsling. Geschäftszimmer des Empfangsausschusses: Bundesbahnhof (Inselbahnsteig). Geschäftszimmer des Arbeitsausschusses: Schwarzstraße 17, Gemeindekanzlei.
Tyb. VI. Rr. 2718.

Ebangelisches Konfistorium der Proving Pommern.

Stettin, den 1. Juni 1931.

(Rr. 102.) Nenausgabe der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche.

Die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß veranstaltete Neuausgabe der Bekennt= nisschriften der evangelisch-lutherischen Kircheist im Buchhandel erschienen.

Die Neuausgabe, von einem Gelehrtenausschuß, bestehend aus den Universitätsprosesssoren D. Liedmann der Brivatbozenten Lie. Ho pe und D. Wolf sowie dem Mitarbeiter an der Beimarer Lutherausgabe, Dr. Bolz, unter Mikwirkung von Universitätsprosessor D. Althaus bearbeitet, ist inhaltlich bestimmt durch das Konkordienbuch von 1580. Die Texte der einzelnen Bekenntnisschriften sind jedoch nicht jener Ausgabe von 1580 entnommen, sondern bieten jewils die mit den heutigen Mitteln der Wissenschung erneuert, dagegen der Lautbestand unverändert beisbehalten worden: eine kurze sprachliche Einführung soll dem Leser die notwendigsten Historie leisten; in besonderen Fällen sind erklärende Fußnoten beigegeben. Der kritische Apparat hat die Aufgabe, die Geschichte des Textes aufzuzeigen, will aber keineswegs sämtliche Schreib und Druckversehen aller verglichenen Zeugen buchen. Mehrsach, und besonders reichlich bei der Augsburgischen Konsession, sind auch Vorentwürse zum Abdruck gebracht, die das Kingen um die Formulierung unter dem Einsluß der am Werke tätigen theologischen Kräfte widerspiegeln. Die erklärenden Anmerkungen dienen zunächst dem unmittelbaren Berständnis der Texte, geht darüber hinaus aber auch den Verbindungslinien nach, welche die einzelnen Bekenntnisschriften untereinander und mit der Theologie ihrer Zeit verknüpsen.

Der Kommissionsverlag der Neuausgabe ist der Verlagsbuchhandlung Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen übertragen. Der Ladenpreis für das zweibändige, etwa 80 Bogen umfassende Werk ist auf 20,— RM. für gebundene, auf 19,— RM. für broschierte Stücke festgesetzt worden. Bei Sammelbestellungen von mindestens 10 Stück, die durch Vermittlung der Kirchenbehörden an den Verlag gelangen, tritt ein Nachlaß von 20 Prozent auf den Ladenpreis ein. Im Sinblick auf Inhalt und Umfang des Werkes darf der Preis als außerordentlich niedrig bezeichnet werden. Die Absicht, eine wohlseile Studienausgabe zu schaffen, ist voll erreicht.

Um die Gerren Geiftlichen, die Synodalbibliotheken und Kandidaten gegebenenfalls in den Genuß der bei Sammelbestellungen in Aussicht genommenen Preisermäßigung zu sehen, sind wir beseit, Bestellungen bis zum 1. Juli 1931 entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzusleiten.

Wir ersuchen die Herren Superintendenten und Superintendenturvertreter, die Kandidaten ihres Aufsichtsbezirkes auf dieses Angebot aufmerksam zu machen. Tab. VI. Nr. 2774.

(Rr. 103.) Geschenke.

- 1. Der Kirche Sellin, Kirchenkreis Greifenberg (Pomm.):
 - a) Altarkniekissen von Gemeindegliedern aus Dadow, "einer verstorbenen Mutter zum Ges
 dächtnis", Wert 30,50 KM.,
 - b) 6 Keldtücher von Frauen und Jungmädchen aus Rütnow (Wert zirka 12 RM.).

- 2. Der Rirche zu Bommerensborf, Rirchenfreis Stettin-Land, von der Ebangelischen Frauenhilfe zu Vommerensdorf eine Kirchenfahne im Werte von 60 KM.
- 3. Um die Gottesdienste in Got low, Kirchenkreis Stettin-Land, firchlicher auszugestalten, ist von der Evangelischen Frauenhilfe ein Altarbehang und ein Kruzifix, von den Konfirmanden des letten Jahrganges ein paar Altarleuchter, wie auch ein Taufbeden für die Saustaufen in der Besamtgemeinde gestiftet worden.
- 4. Der Marienkirche in Treptowa. d. Rega, Kirchenkreis gleichen Ramens:
 - a) von der Ortsgruppe des Deutsch-evangelischen Frauenbundes, dortselbst, zwei weiße Altarüberdecken mit Spitzen im Werte von zirka 60 RM.,
 - b) von Gemeindegliedern zur inneren Ausstattung der Wischower Kirche 7 RM.
- 5. Der Kirche in Giefen, Kirchenfreis Dramburg, ist von der Kamilie Rach daselbst eine mit Silberstickerei ausgestattete Kanzeldecke geschenkt worden.

Versonal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Direktor ber Bullchower Anftalten, Paftor Jahn in Bullchow bei Stettin, am 20. März 1931 im Alter von 68 Jahren.

2. Ber ufen:

- a) Der Silfsprediger Dr. Subner in Anklam gum Pfarrer an der St. Mariengemeinde in Anklam, Kirchenkreis Anklam, jum 1. Mai 1931.
- b) Der Paftor Gerhard Schroeder in Gollnow, Kirchenfreis Gollnow, jum Paftor in Usedom, Kirchenfreis Usedom, zum 1. Juni 1931.
- c) Der Pastor Hendemann in Groß-Spiegel, Kirchenkreis Dramburg, zum Bastor in Dölitz, Kirchentreis Werben, zum 1. Juni 1931.
- d) Der Baftor Malu de in Suhrau, Kirchenfreis Suhrau-Serrnstadt, zum 1. Juni 1931 zum Inhaber der früheren 1. Bfarrstelle in Rummelsburg, Kirchenfreis Rummelsburg, zum I. Juni 1931.
- e) Der Pastor i. R. Schneider in Jakobshagen, Kirchenkreis Jakobshagen, zum Pastor in Gr. Kakitt, Kirchenkreis Stolp-Attstadt, zum 1. Juni 1931. f) Der Pastor Böttiger in Crummin, Kirchenkreis Usedom, zum Pastor in Hohendorf,
- Kirchenfreis Wolgast, zum 1. Juni 1931.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Ferdin and shof, Kirchenkreis Basewalk, staatlichen Batronats, ift durch Bersetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Biederbesetzung erfolgt diesmal durch Bahl der firchlichen Gemeindeorgane. Rubegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konfistorium zu richten.
- b) Die bisherige 2. Pfarrstelle der St. Johann-Rirchengemeinde in Stargard, Kirchenkreis Stargard, kommt durch Bersetung des bisherigen Stelleninhabers voraussichtlich zur Erledigung und ist alsbald wieder zu besetzen. Die Besetzung steht diesmal dem Kirchen= regiment zu. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungsgesuche find an das Evangelische Konsistorium einzureichen.
- c) Die frühere 1. Pfarrstelle in Körlin a. Pers., früherer Kirchentreis Körlin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen.
 - Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ift vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die frühere 2. Pfarrstelle in Körlin, Kirchenfreis Körlin, privaten Vatronats, ist durch Bersetung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienst= wohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Fideikommikantsbesitzer von Gerlach in Barsow zu richten.

e) Die Pfarrstelle in Gr. Grünow, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Bersetung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sosort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn von Knebel-

Doeberit in Dietersdorf bei Falkenburg i. Bomm., zu richten.

f) Die Pfarrstelle in Pojerit, Kirchenfreis Garz a. Rügen, staatlichen Patronats, ist sogleich wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten. Der neue Stelleninhaber hat einstweilen die unbesetzte Bfarrftelle Gustow mitzuverwalten.

Bücher: und Schriftenanzeigen.

1. "Ronfirmandenhandbuch". Gine Stoffsammlung zum Unterricht für die Sand der Konfirmanden, von Pfarrer D. Hermann Briebe in Berlin-Grunewald. Breis des Buches, 112 Seiten, kart. 1,50 RM. (bei Bezug von 25 Exemplaren an 1,35 RM.). Erschienen

im Berlag von Martin Warneck, Berlin W. 9, Schellingstraße 5. 2. "Was jedermann heute von der Wission wissen muß." Nach Emil Strümpfels Buch neubarbeitet von Pfarrer Lic. Ernst zur Nieden in Offenbach a. Main. Preis mit 12 Bildtafeln, zwei Tabellen, 180 Seiten, 3,80 RM. Berlag von Martin Warneck,

Berlin W. 9, Schellingstraße 5.

3. Dr. Friedrich Schauer, Heimabende mit Jungmannschaft. Gichenfreuzberlag, Wuppertal-Barmen, 203 Seiten, broschiert 3,50 RM. Ganzleinen geb. 4 RM.

Wir freuen uns, dies Werk unseres pommerschen Provinzialjugendpfarrers an-

zeigen zu dürfen.

4. Deutsche Fugendbücherei des Dürerbundes, Berlin W. 9, Potsdamer Strafe 125. 376 Jugendschriften in drei Ausgaben. Ausgabe A: Die bunte Reihe à 20 Pfg.; Ausgabe B: Die Buchreihe à 40 Pfg.; Ausgabe C: Die schlichte Reihe à 15 Pfg. Katalog nach Schuljahren geordnet.

5. 4 neue Bände der Bücherreihe "Christliche Wehrkraft" zur Abwehr der Gottlosen=Bro= paganda. Verlag Paul Müller, München 2, NW. 8.

- 1. Chriftliche Wehrtraft der Füngsten von W. Len. Im Umschlag 1,50 RM., in Gangleinen 2 RM.
- 2. Der Anmarsch der Gottlosen, Gegenwartsaufgaben des Bolkslehrers von W. Ley. Im Umschlag 1,50 MM., in Ganzleinen 2 KM. 3. Ungläubige Jugend von M. Lerche. Im Umschlag 1,50 KM., in Ganzleinen 2 KM.
- 4. Das junge Mädchen unter ber Gewalt des öffentlichen Lebens von Sans Pförtner.

Im Ümschlag 1,50 KM., in Ganzleinen 2 KM.

5. Flugschrift: Los von Gott! Sturmzeichen. Bon Hans Pförtner. 12 Seiten. Preis 25 Pfg., 5 Stück 1,10 RM., 10 Stück 2 RM., 25 Stück 4,50 RM., 50 Stück 8 RM., 100 Stuck 14 RM. Bei größeren Mengen Ausnahmepreis.

Notizen.

1. Diefer Rummer des Kirchlichen Amtsblattes liegen zwei Flugblätter (ein illustriertes Blatt "Das Werk der Inneren Mission", ein Blatt für die Kanzelabkündigung) zur Empfehlung der auf den zweiten Sonntag nach Trinitatis, den 14. Juni 1931, ausgeschriebenen Kirchensammlung für den Zentralausschuß für Innere Mission bei. 2. Der Pfarrerverein bittet diejenigen Herren Pastoren, welche mit den Berichtigungen

für die Neuauflage des Pfarralmanachs noch im Rücktande find, um möglichst beschleunigte Einsendung derselben an Berrn Baftor Blaefer = Swantom, danit Die Neuauflage bald erscheinen fann.

Dieses Ersuchen des Pfarrervereins können wir unsererseits nur dringend unterftüben.

3. Diefer Nummer liegt die Rr. 6 "Aus der firchlichen Arbeit Bommerns" bei.

Seite 114 (Leerseite)